

Preisblatt

Anlage 1 zum Lieferantenrahmenvertrag (Strom) Gültig ab 1.1.2011

1a) Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	4,09 €/(kW*a)	1,68 Ct/kWh	45,37 €/(kW*a)	0,03 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	4,54 €/(kW*a)	1,93 Ct/kWh	49,66 €/(kW*a)	0,12 Ct/kWh
Mittelspannung	7,57 €/(kW*a)	1,97 Ct/kWh	49,20 €/(kW*a)	0,30 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	8,36 €/(kW*a)	2,68 Ct/kWh	71,93 €/(kW*a)	0,13 Ct/kWh
Niederspannung	10,22 €/(kW*a)	3,32 Ct/kWh	64,66 €/(kW*a)	1,14 Ct/kWh

1 b) Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	17,31 €/a	4,04 Ct/kWh

Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung

Dieses Entgelt gilt für Stromlieferungen welche während der Schwachlastzeit an unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen geliefert werden. Die jeweils geltenden Schwachlastzeiten für Elektro-Wärmepumpen und Elektro-Speicherheizungen finden Sie unter www.stadtwerke-netze.de.

Bei Entnahmestellen mit einer gemeinsamen Messung erfolgt eine rechnerische Aufteilung des Verbrauches. In diesen Fällen werden 80 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung abgerechnet. 20 % des Verbrauches während der Schwachlastzeit werden mit dem Netzentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung abgerechnet.

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Arbeitspreis	
	1,76 Ct/kWh	

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung (z.B. Elektro-Wärmepumpen)	Jahrespreissystem
	Arbeitspreis
	1,76 Ct/kWh

1 c) Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	7,56 €/kW*Monat)	0,03 Ct/kWh
Umspannung zur Mittelspannung	8,28 €/kW*Monat)	0,12 Ct/kWh
Mittelspannung	8,20 €/kW*Monat)	0,30 Ct/kWh
Umspannung zur Niederspannung	11,99 €/kW*Monat)	0,13 Ct/kWh
Niederspannung	10,78 €/kW*Monat)	1,14 Ct/kWh

1 d) Entgelt für Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung -Netzreservekapazität-

Jahresleistungspreissystem für Entnahmen mit Leistungsmessung -Netzreservekapazität-	Netzreservekapazität		
	0-200 h/a	200-400 h/a	400-600 h/a
Hochspannungsnetz	12,02 €/kW*a)	14,42 €/kW*a)	16,82 €/kW*a)
Umspannung zur Mittelspannung	15,13 €/kW*a)	18,16 €/kW*a)	21,19 €/kW*a)
Mittelspannungsnetz	18,92 €/kW*a)	22,70 €/kW*a)	26,49 €/kW*a)
Umspannung zur Niederspannung	20,91 €/kW*a)	25,09 €/kW*a)	29,27 €/kW*a)
Niederspannungsnetz	41,22 €/kW*a)	49,46 €/kW*a)	57,70 €/kW*a)

Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach der Tabelle Netzentgelt (Jahresleistungspreissystem) für Entnahmen mit Lastgangmessung berechnet. Der Preis der Netzreservekapazität beinhaltet auch die entsprechende Arbeit.

1 e) Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung –Messeinrichtungen–

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung

Spannungsebene	Art der Messung	Messung	Messstellen- betrieb	Abrechnung
Hochspannung	RLM, mit Wandler Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	222,12 €/ Jahr	2425,40 €/ Jahr 2196,59 €/ Jahr	219,96 €/ Jahr
Mittelspannung	RLM, mit Wandler Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	124,20 €/ Jahr	412,59 €/ Jahr 183,78 €/ Jahr	219,96 €/ Jahr
Niederspannung	RLM, mit Wandler Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	74,16 €/ Jahr	253,94 €/ Jahr 30,00 €/ Jahr	219,96 €/ Jahr
Niederspannung	RLM – direkt messend	74,16 €/ Jahr	228,81 €/ Jahr	219,96 €/ Jahr
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für:	* kundenseitig gestellte Telekommunikations-einrichtung		80,00 €/ Jahr	

*Eine Telekommunikationseinrichtung ist ein analoger Telefon-Festnetz-Anschluss mit TAE - Dose in unmittelbarer Nähe zum Zähler.

Die Preise für die Messung beinhalten, für den Fall der Bereitstellung durch den Netzbetreiber die Standardmessung entsprechend Metering-Code, die Fernübertragung der Messdaten mit einem GSM-Modem, die Datenaufbereitung und die Datenbereitstellung für die Bilanzkreisabrechnung beim Übertragungsnetzbetreiber je Zählpunkt. Der Preis für die Abrechnung enthält die monatliche Abrechnung eines realen Zählpunktes für einen Vertrag. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Wird der Netzzugang für in Mittelspannung oder Hochspannung angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das Messergebnis ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Die Pflicht des Netzbetreibers, dem Lieferanten die tatsächlichen Messwerte (Ist-Werte) mitzuteilen, bleibt unberührt. Im Rahmen der Abrechnung der Netznutzung und im Rahmen der Bilanzkreismeldung werden die um den Kompensationsaufschlag erhöhten Werte zugrunde gelegt.

Stand: 01.03.2011



Stadtwerke Netze

Wird wegen fehlender Telekommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine manuelle Auslesung vor Ort notwendig, erhöht sich der Messpreis je Auslesung um 30,68 €.

Für jede Veränderung und jeden Umbau an einer registrierenden Leistungsmessung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von GSM-Modem auf Festnetz-Modem, Umbau auf eine andere Messung oder Änderungen an der Telefonanlage) werden pauschal 120,00 € verrechnet. Die Pauschale für das Duplizieren von Lastgängen beträgt je Zählpunkt 30,00 €/Monat.

Für das Versenden historischer Lastgänge an Dritte beträgt die Pauschale 80,00 €/Zählpunkt.

Bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh findet gemäß § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung.

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung

Produkt	Entgelte für Messung	Entgelte für Messstellenbetrieb	Entgelte für Abrechnung
Pauschalanlage abrechnen	0,00 €/a	0,00 €/a	11,43 €/a
Eintarifzähler	1,54 €/a	5,02 €/a	11,43 €/a
Zweitarifzähler	2,46 €/a	13,40 €/a	11,43 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	3,70 €/a	34,34 €/a	11,43 €/a
Wandler		30,00 €/a	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		80,00 €/a	
Sonstige:			
Mittelspannungsmaximumzähler	3,70 €/a	282,37 €/a	11,43 €/a
Manuelle Auslesung	368,16 €/a	0,00 €/a	0,00 €/a

Die Preise für die Messung beinhalten eine Zählerablesung pro Jahr und Zählpunkt. Die Preise für die Abrechnung enthalten die jährliche Abrechnung eines Vertrages. Bei abweichendem Leistungsumfang wird der Preis individuell ermittelt.

Für jede Veränderung und jeden Umbau einer Messung nach der Erstinstallation (z.B. Umbau von einer Eintarifmessung auf Zweitarifmessung mit Höchstbelastungsanzeige oder das Ändern der Rundsteuerkommandos) werden pauschal 75,00 € verrechnet. Bei der Abrechnung von EEG-Einspeisungen entfällt der Preis für die Abrechnung.

Stand: 01.03.2011



Dienstleistungen:

Dienstleistung	Preis
Außerplanmäßige Abrechnung je Zählpunkt*	11,43 €
Außerplanmäßige Ablesung je Zählpunkt*	28,89 €

*) Planmäßig werden Lastprofilkunden rollierend abgerechnet.

Sonderleistungen:

Sonderleistungen	Preis
Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €
Entgelt für die zeitgleiche Inbetriebsetzung weiterer Messungen je Netzanschluss	19,50 €
Entgelt jede vergebliche Inbetriebsetzung einer Messung	52,00 €
Mahnung nach Zahlungsverzug	4,00 €
Sperrung	38,00 €
Wiederinbetriebnahme nach Sperrung Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. *	52,00 €

*) Wiederinbetriebnahme, wenn die Zahlung bis 14.00 Uhr (Mo-Do) bzw. bis 11.00 Uhr (Fr) nachgewiesen wird.

1 f) Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	Blindstrom
Hochspannung	1,02 Ct/kvarh
Umspannung zur Mittelspannung	1,02 Ct/kvarh
Mittelspannung	1,02 Ct/kvarh
Umspannung zur Niederspannung	1,02 Ct/kvarh
Niederspannung	1,02 Ct/kvarh

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit verrechnet.
($\cos \varphi < 0,9$).

Stadtwerke Netze

1 g) Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Es sind keine individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV vereinbart.

Für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 gelten folgende Festlegungen:

Hochlastzeitfenster 2011 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemäß dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV gelten im Netz der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH für 2011 folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster für 2011 auf Basis der Lastgangdaten September 2009 - August 2010

	Frühling		Sommer		Herbst		Winter	
	Mrz - Mai		Jun - Aug		Sep - Nov		Dez - Feb	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
HS-Netz	keine		keine		09:30	12:30	09:15	14:45
							17:00	20:30
Umspannung HS/MS	keine		keine		keine		11:15	14:45
							17:00	20:00
MS-Netz	keine		keine		16:30	19:30	09:15	15:00
							17:00	20:00
Umspannung MS/NS	keine		keine		17:15	20:15	17:00	20:00
NS-Netz	17:15	20:15	keine		17:30	20:30	17:15	20:15

Jahreszeiten:

Frühling	01.03.2011 – 31.05.2011
Sommer	01.06.2011 – 31.08.2011
Herbst	01.09.2011 – 30.11.2011
Winter	01.01.2011 – 28.02.2011 und 01.12.2011 – 31.12.2011

Hochlast-Zeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, max. ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Alle Brückentage sind Werktage.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weitere Voraussetzungen nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur vom 26.10.2010 erfüllt sein.

http://www.bundesnetzagentur.de/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/BK4/Individuelle_Netze_netzgelte%20Strom/Leitfaden_indiv_Netztentgelte_2011/Leitfaden_ab2011_node.html

Eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist genehmigungspflichtig und erlangt erst nach Vorliegen eines Genehmigungsbescheides der Bundesnetzagentur seine Gültigkeit.

Stand: 01.03.2011



1 h) Mehr- und Mindermengen:

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Mehr- und Mindermengen wird auf der Grundlage der EEX-Einzelstunden-Preise vom Netzbetreiber ermittelt und abgerechnet.

1 i) Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegte Belastungen

Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe) werden zusätzlich berechnet.

Hinweis:

Die Entgelte für den Netzzugang Strom beruhen auf der zum 01.01.2009 per Bescheid der Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze. Wir weisen darauf hin, dass wir gegen den Bescheid Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt haben.

